

**Satzung der Stadt Hattingen
über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen
sowie Freiflächen und deren äußere Gestaltung für einen Teilbereich des Bebauungsplan-
gebietes Nr. 131 „Am Altland“ vom 15.10.2004
- GESTALTUNGSSATZUNG „AM ALTLAND“ -**

Präambel

Die Stadt Hattingen hat im Plangebiet „Am Altland“ eine Siedlungsentwicklung mit Modellcharakter initiiert. Den städtebaulichen Qualitäten wird in diesem Wohngebiet eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Das Erscheinungsbild der Siedlung „Am Altland“ orientiert sich an den nachfolgenden Paragraphen. Es sollen Vorschriften über die äußere Gestaltung der genannten baulichen Anlagen, der Einfriedungen und der Stellplätze und Carportanlagen erlassen werden.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet wird begrenzt

- im Norden: - durch die Straße In der Behrenbeck
- im Osten: - durch den Siepen der Behrenbeck
- im Süden: - durch die Holthauser Straße
- im Westen: - durch die Straße Im Altland

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Anlageplan zur Satzung zu entnehmen.

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Renovierung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW, insbesondere Einfriedungen, Carportanlagen, Anbauten mit Abstellräumen, Gartengerätehäuser, Standplätze für Abfallbehälter sowie für die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen.

§ 3 - Abstellräume, Gartengerätehäuser, Unterstellmöglichkeiten

- (1) Es ist wahlweise die Errichtung eines Abstellraumes als Anbau oder eines freistehenden Gartengerätehauses im Gartenbereich gestattet.
- (2) Bauweise, Größe und Gestaltung der Gartengerätehäuser:
 - Außenfassade:
Massivbauweise, verklindert analog der vorhandenen Bebauung oder Ziegelmauerwerk; Normalformat, Farbe: Rotbunt oder Blockbohlen oder Elementar, Vollholz oder Holzverschalung.
 - Größe der Abstellräume als Anbau:
Giebelseite Reihenendhaus: max. 30,0 m³ BRI
 eingeschossig
 - Traufseite Reihenmittel- und Reihenendhaus: max. 3,9 m² Grundfläche;
 max. 8,5 m³ BRI / eingeschossig
 - Größe der Gartengerätehäuser freistehend: max. 6,0 m² Grundfläche
 max. 13,0 m³ BRI / eingeschossig
- (3) Eine Unterstellmöglichkeit ist im Vorgarten erlaubt, sofern diese eine Höhe von 1,40 m, eine Breite von 2,50 m und eine Tiefe von 1,20 m nicht überschreiten.

Außenfassade:

Massivbauweise, verklindert analog der vorhandenen Bebauung oder Ziegelmauerwerk; Normalformat, Farbe: Rotbunt oder Blockbohlen oder Elementar, Vollholz oder Holzverschalung.

§ 4 - aufgehoben

§ 5 - aufgehoben

§ 6 - Garagen, Carports und Stellplätze

- (1) Die Errichtung eines Carports ist auf den privaten Grundstücken nur auf den im Anlageplan mit "C" ausgewiesenen Stellplatzflächen zulässig. Es ist eine allseitig offene, überdachte Konstruktion in Holz, farblos lasiert, zu wählen. Weitere Stellplätze oder Garagen auf den Vorgartenflächen sind nicht zulässig.
- (2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Stellplätze sind als offene Stellplätze ohne Überdachungen zu gestalten. Carportanlagen sind nicht zulässig.

§ 7 - Einfriedungen

- (1) In den Vorgärten zwischen der Vorderfront der Häuser und den öffentlichen bzw. privaten Straßen und Wegen ist die Errichtung von Zäunen oder Mauern nicht zulässig.
- (2) Einfriedungen entlang der übrigen privaten Grundstücksgrenzen sind zulässig. Eine max. Höhe von 1,2 m ist nicht zu überschreiten. Heckenbepflanzungen entlang privater Wege dürfen eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten.
- (3) Sichtschutzeinrichtungen sind nur für am Haus angeordnete Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Höhe von 2 m in Holz, naturfarben lasiert, zulässig.

§ 8 - Standplätze für Abfallbehälter

Abfallbehälter sind mit Hecken bzw. Büschen, Rankgittern oder in Holz, farblos lasiert, einzuhausen.

§ 9 - Ausnahmen

Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 73 BauO NRW im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Abweichungen zugelassen werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung „Am Altland“ vom 21.03.2002 außer Kraft.

*: Die Bekanntmachung erfolgte am 15.10.2004(Amtsblatt 20/2004)

GESTALTUNGSSATZUNG "AM ALTLAND"

Anlageplan

--- Gestaltungssatzung - Geltungsbereich

"C" Carport-Anlagen

